

Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

# Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung



# Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung

Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung in der Arbeitswelt und im Bereich öffentlicher Dienstleistungen ist verboten und kann entsprechend den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes verfolgt werden.

Wiederholt wird Beate M. von einem Arbeitskollegen mit anzüglichen Bemerkungen wie »Na, geht dir der Sex nicht ab, seit du allein bist? Soll ich dich mal mit einem Freund zusammen ficken?« konfrontiert. Als sie ihn auffordert, dies zu unterlassen, beginnt er, sie grundlos anzuschreien und beim Vorgesetzten anzuschwärzen.

Ein Ausbilder beschimpft den eher schwächlichen Lehrling Heinz L. öffentlich als »Weichei« und »Saft sack«. Gleichzeitig wird der Jugendliche vom Chef, der sich sehr für das Privatleben und die sexuellen Gewohnheiten seines Schützlings interessiert, immer wieder flüchtig berührt. Der Lehrling ist völlig eingeschüchtert und reagiert mit körperlichen Beschwerden.

Ein Fahrschullehrer macht im Beisein seiner Schülerin wiederholt sexistische Witze, obwohl sie ihm zu verstehen gibt, dass sie diese als unangebracht empfindet. Weiters äußert er sich abwertend über die Fahrtüchtigkeit von Frauen im Allgemeinen.

## Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist ein Verhalten sexueller Natur, das von der betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird und ein feindseliges oder demütigendes Umfeld schafft.

Sexuelle Belästigung hat nichts mit Flirt, Liebe und Erotik zu tun. Vielmehr handelt

es sich oft um die Demonstration und das Ausnutzen einer Macht- und Überlegenheitsposition.

Die Erscheinungsformen sexueller Belästigung sind vielfältig und reichen vom Erzählen sexistischer Witze, anzüglichen – auch in »Komplimente« verpackten – Bemerkungen über Aussehen und sexuelles Verhalten, unerwünschten Einladungen mit eindeutiger Absicht, (scheinbar) zufälligen Körperberührungen, der Konfrontation mit pornografischen Bildern und Zurschaustellung von Genitalien bis hin zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung.

## Geschlechtsbezogene Belästigung

Geschlechtsbezogene Belästigungen sind auf das Geschlecht, die Geschlechterrolle oder den Familienstand bezogene, abwertende Äußerungen oder Handlungen, die für die betroffene Person unerwünscht sind und ein feindseliges oder demütigendes Umfeld schaffen

Beispiele sind das Unterstellen eines Zusammenhangs zwischen Familienstand und Arbeitsleistung oder auch geschlechterstereotype Bemerkungen wie »alles, was Frauen können, ist Kaffee kochen«.

Der Diskriminierungsschutz des Gleichbehandlungsgesetzes ist wesentlich breiter als der Schutzbereich des Straf-

rechts. Für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands ist das subjektive Empfinden des Erlebten als sexuelle/geschlechtsbezogene Belästigung ausschlaggebend. Das Verhalten muss jedoch auch objektiv geeignet sein, die Würde einer Person zu verletzen. Auch Menschen, die einer Person nahestehen, deren Würde verletzt wird, können sich diskriminiert fühlen.

Bei sexuellen oder geschlechtsbezogene Belästigungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, haben ArbeitgeberInnen zudem die Verpflichtung, für wirksame Abhilfe zu sorgen und so ein diskriminierungsfreies Umfeld ohne weitere Belästigungen zu schaffen.

---

### Rechtliche Möglichkeiten

- Verhandlung eines freiwilligen Schadenersatzes oder einer Entschuldigung mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Antrag an die Gleichbehandlungskommission zur Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes
- Klage bei Gericht auf Zuspruch eines Schadenersatzes gegen die belästigende Person und gegen ArbeitgeberInnen oder andere Verantwortliche, die schuldhaft keine Abhilfe schaffen
- Erstattung einer Strafanzeige im Fall massiver Belästigung und sexueller Gewalt
- Vorzeitiger Austritt aus einem Arbeitsvertrag (gem. § 26 Angestelltengesetz, § 82a lit.c Gewerbeordnung), wenn die sexuelle/geschlechtsbezogene Belästigung so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Arbeitsverhältnis-

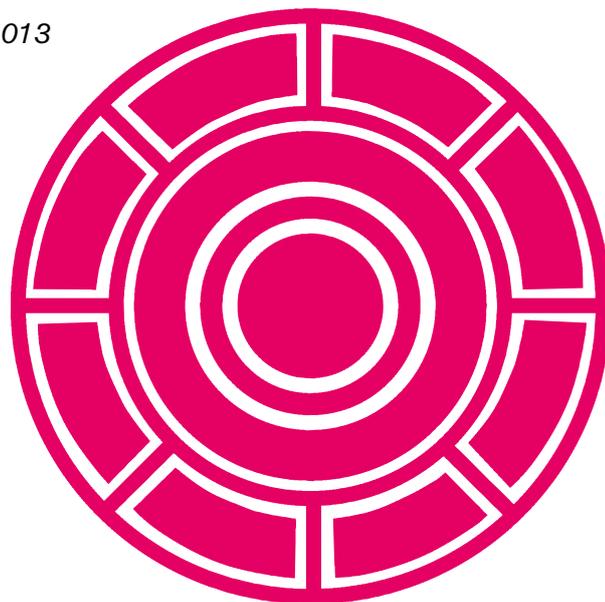
ses selbst für die Dauer der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht in allen Diskriminierungsfällen eine Verschiebung der Beweislast zugunsten der Opfer vor. Demnach muss die betroffene Person zunächst die Belästigung glaubhaft machen, und dann der/die Beklagte beweisen, dass seine/ihre Version der Geschehnisse den Tatsachen entspricht. Der gesetzlich vorgesehene Mindestschadenersatz beträgt 1.000 Euro.

In der Arbeitswelt besteht im Fall einer sexuellen Belästigung für die gerichtliche Geltendmachung eine Frist von 3 Jahren nach dem Übergriff, im Fall einer geschlechtsbezogenen Belästigung 1 Jahr nach dem Übergriff. Im Bereich öffentlicher Dienstleistungen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Einbringung eines Antrags bei der Gleichbehandlungskommission hemmt den Fristablauf.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet in allen Diskriminierungsfällen vertrauliche und kostenlose Beratung und Unterstützung an. ■

*Stand August 2013*



### **Anwaltschaft für Gleichbehandlung**

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Unsere Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

### **Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Zentrale Wien  
Taubstummengasse 11, 1040 Wien  
Telefon: +43 1 532 02-44  
Fax: +43 1 532 02-46  
E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Steiermark  
Europaplatz 12, 8020 Graz  
Telefon: +43 316 720 590  
Fax: +43 316 720 590-4  
E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Kärnten  
Kumpfgasse 25/3. Stock, 9020 Klagenfurt  
Telefon: +43 463 509 110  
Fax: +43 463 509 110-15  
E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Oberösterreich  
Mozartstraße 5/3, 4020 Linz  
Telefon: +43 732 783 877  
Fax: +43 732 783 877-3  
E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg  
Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck  
Telefon: +43 512 343 032  
Fax: +43 512 343 032-10  
E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)

**Rufen Sie uns kostenfrei an: 0800 206 119**  
**[www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at)**

### **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien  
Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik  
Druck: Digitalprintcenter BM.I  
Wien, 2013

